

## **Satzung der Alternative für Deutschland (AfD) Kreisverband Kaiserslautern**

Fassung vom 26.09.2018, geändert am 09.07.2022



### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Gliederung des Kreisverbands
- § 4 Organe des Kreisverbands
- § 5 Der Kreisparteitag
- § 6 Die Wahlgebietsversammlung
- § 7 Der Kreisvorstand
- § 8 Rechte und Pflichten des Kreisvorstands
- § 9 Sitzungen des Kreisvorstands
- § 10 Finanzordnung
- § 11 Delegiertenwahlen
- § 12 Geltungsbereich der Ordnungen der Bundespartei
- § 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

### **Präambel**

Die Alternative für Deutschland (AfD) besteht aus Menschen, die aus vielen unterschiedlichen politischen Richtungen kommen. Es ist wichtig, dies zu respektieren und aktiv zu fördern. Auch wenn manche früher eher liberal, sozialdemokratisch, grün oder konservativ gedacht und gewählt haben, gilt jetzt, gemeinsam eine Einheit in der Mitte der Gesellschaft zu bilden, miteinander zu arbeiten und eine breite Programmdebatte in der Partei zu führen, bei denen manchmal Vorstellungen aufeinandertreffen, die schwer miteinander zu vereinen sind.

Es ist überaus wichtig, dass die unterschiedlichen Meinungen, die in der Partei existieren, zielführend aber auch mit gegenseitigem Respekt diskutiert werden. Es ist ebenso wichtig, dass unterschiedliche Strömungen, die in der Partei existieren, miteinander freundschaftlich und versöhnlich verkehren und gemeinsam Verantwortung in der Partei tragen und vor allem, dafür zu sorgen, dass Flügelbildung und Flügelkämpfe erst gar nicht entstehen. Das ist unsere Vision, unsere Ansicht und unser Bestreben für die Zukunft.

Die AfD Kaiserslautern stellt sich der Aufgabe, das öffentliche Leben nach ethischen und demokratischen Grundsätzen auf der Grundlage der persönlichen Freiheit in politischer Verantwortung mitzugestalten. Sie bejaht ausdrücklich Werte wie Kompetenz, Ehrlichkeit, Mut zur Wahrheit, Fairness, Höflichkeit, sowie respektvollen und freundlichen Umgang miteinander und gibt sich deshalb nachfolgende Satzung:

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

Der AfD Kreisverband Kaiserslautern ist eine Untergliederung der AfD RheinlandPfalz. Die Kurzbezeichnung lautet „AfD Kaiserslautern“. Sitz des Kreisverbands ist die Kreisgeschäftsstelle bzw., solange eine solche noch nicht besteht, der Wohnsitz des Kreisvorsitzenden. Das Tätigkeitsgebiet ist der Landkreis Kaiserslautern und die kreisfreie Stadt Kaiserslautern.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Der Kreisverband setzt sich aus den Mitgliedern der AfD zusammen, die ihren Hauptwohnsitz in dessen Tätigkeitsgebiet haben, sofern nicht die Zugehörigkeit zu einem anderen Gebietsverband durch die Zustimmung des für diesen Gebietsverband zuständigen Kreisvorstands und des Landesvorstands gestattet wurde.

(2) Bezüglich des Erwerbs und der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft sowie der Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder gelten die Bestimmungen der Bundessatzung der AfD bzw. der Landessatzung der AfD Rheinland-Pfalz.

(3) Vor der Aufnahmeentscheidung ist vom Kreisvorstand ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller zu führen. Stimmt der Kreisvorstand dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies den übergeordneten Gebietsvorständen mit.

(4) Einen Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied unverzüglich dem Vorstand des bisherigen und folgenden Kreisverbands anzuzeigen. Das Mitglied wird dem für den neuen Hauptwohnsitz zuständigen Kreisverband zugewiesen. Davon abweichend kann ein Mitglied mit besonderer Begründung in einen anderen Kreisverband wechseln, wenn der aufnehmende Kreisverband und der Landesvorstand dem Wechsel zustimmen.

Im Einklang mit Bundes- und Landessatzung können auch Personen, die einen Zweitwohnsitz innerhalb des Kreisverbandes Kaiserslautern haben und auf ihre Mitgliedschaft am Hauptwohnsitz verzichten, in den Kreisverband Kaiserslautern aufgenommen werden. Über die Aufnahme in den Kreisverband entscheidet der Kreisvorstand auf Antrag des Mitgliedes.

## **§ 3 Gliederung des Kreisverbands**

### **Gliederung**

(1) Kreisverbände können sich in lokale Gebietsverbände, also in Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände untergliedern. 5 ortsansässige Mitglieder können einen lokalen Gebietsverband unter Beachtung der politischen Grenzen und örtlichen Bedürfnisse gründen. Gesetzliche Änderungen der Kreis- oder sonstigen Gemeindegrenzen sollen entsprechend angepasst werden.

### **Fusionen**

(2) Aufgrund besonderer örtlicher Bedürfnisse können

(a) 2 Kreisverbände mit Zustimmung ihrer Mitgliederversammlungen mit 2/3 Mehrheit und mit Zustimmung des Landesvorstandes,

(b) 2 oder mehr lokale Gebietsverbände mit Zustimmung des Kreisvorstandes mit 2/3 Mehrheit sich vereinen, um einen gemeinsamen und räumlich zusammenhängenden Gebietsverband zu gründen. Dasselbe Recht haben die Mitglieder in Gemeinden, in denen lokale Gebietsverbände bislang nicht oder nur teilweise gegründet sind.

## **Satzungsrecht, Finanzen und Pflichten der Gebietsverbände**

(3) Gebietsverbände haben das Recht, sich unter Beachtung des Parteiengesetzes, der Satzungen und sonstigen Ordnungen der höheren Gliederungen sowie der wesentlichen Strukturen des Landesverbands eine Satzung und Finanzordnung zu geben. Kreisverbände beteiligen Untergliederungen angemessen an ihren erhaltenen Finanzmitteln. Alle Satzungen und Finanzordnungen sowie ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des nächst höheren Gebietsvorstands, der zugunsten der Einheit des Gebietsverbands und Zusammenarbeit der untergliederten Gebietsverbände auf vergleichbare Parteistrukturen, Rechtsgrundlagen und Verfahren zu achten hat.

## **§ 4 Organe des Kreisverbands**

Organe des Kreisverbands sind der Kreisparteitag (die Hauptversammlung der Mitglieder, bzw. Mitgliederversammlung), der Kreisvorstand und die Wahlgebietsversammlung.

## **§ 5 Der Kreisparteitag**

### **Allgemeines**

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes Kaiserslautern. Er ist als ordentlicher Kreisparteitag mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Der Kreisvorstand beschließt über Datum, Tagungsort und vorläufige Tagesordnung des Kreisparteitags. Er findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Kreisvorstand gibt dem Landesvorstand rechtzeitig Kenntnis über ordentliche und außerordentliche Kreisparteitage und lädt den Kreisbetreuer unter Mitteilung des Datums, des Tagungsorts und der vorläufigen Tagesordnung ein. Alle Mitglieder des Landesvorstands haben Rederecht auf dem Kreisparteitag. Die Teilnahme am Kreisparteitag soll den Kreisvorständen angekündigt werden. Die Bestimmungen aus Satz 2 und 3 gelten entsprechend für Kreisvorstände gegenüber ihren Untergliederungen.

### **Aufgaben und Kompetenzen**

(4) Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbands. Er beschließt insbesondere über: (a) den politischen Kurs des Kreisverbands, (b) das Kreisprogramm und Kreiswahlprogramm, (c) die Kreissatzung und die für den Kreisverband maßgeblichen Ordnungen, (d) die Auflösung des Kreisverbands oder nachgeordneter Gebietsverbände.

(5) Der Kreisparteitag ist befugt, jede erforderliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Kreisvorstand Weisungen zu erteilen.

(6) Der Kreisparteitag, bzw. die Kreisversammlung wählt:

(a) den Kreisvorstand,

(b) die Rechnungsprüfer,

(c) die vom Kreisverband zu entsendenden allgemeinen und besonderen Delegierten, sowie die Delegierten für den Landes- oder Bundesparteitag oder für die Europawahlversammlung.

## **Tätigkeitsbericht**

(7) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstands entgegen. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Kreisparteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Kreisvorstands.

Der Kreisvorstand berichtet zusätzlich halbjährlich über seine Aktivitäten. Für den Bericht an die Mitglieder reicht die Übermittlung der Sitzungsprotokolle per E-Mail. Die Berichte können unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil getrennt verfasst und versendet werden. Die Mitglieder erhalten nur den öffentlichen Teil. Die Berichte werden den Mitgliedern nur auf deren Beantragung einmalig oder dauerhaft übermittelt. Der Antrag ist per E-Mail an den Kreisvorstand zu richten. Ersatzweise können die Berichte auch per Post versandt werden. Der Antrag ist ebenfalls schriftlich einzureichen.

## **Einberufung und Anmeldung**

(8) Ein ordentlicher Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung des Datums, des Tagungsorts und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen schriftlich auf dem Postweg oder über elektronische Post einberufen. Eine Einladung in elektronischer Form ist möglich, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Die zum Verständnis der Beratungsgegenstände erforderlichen Unterlagen sind zugänglich zu machen. Mitglieder sollen sich in der gesetzten Frist anmelden. Versäumnis oder Verzug der Anmeldung lassen die Mitgliedsrechte einschließlich des Stimmrechts unberührt. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(9) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe der Beratungsgegenstände von 10 Prozent der Mitglieder, mindestens jedoch 15 Mitgliedern, oder durch Beschluss des Kreisvorstands beantragt wird. Die Ladungsfrist beträgt 10 Kalendertage und erfolgt mit vorläufiger Tagesordnung. Der Kreisvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Ladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. Die Mitglieder sind fristgerecht schriftlich über den Postweg oder per elektronische Post einzuladen.

## **Anträge und Tagesordnung**

(10) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Kreisparteitag Sachanträge und Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung stellen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Der Kreisvorstand kann dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. Er gibt den Mitgliedern fristgerecht eingegangene Anträge spätestens 3 Tage vor dem Kreisparteitag bekannt. In der Einladung zum Kreisparteitag ist auf die Fristen mit konkretem Datum hinzuweisen. Anträge ohne Fristwahrung werden nicht zugelassen.

## **Eröffnung**

(11) Der Kreisparteitag wird durch ein Mitglied des Kreisvorstands eröffnet. Seine Aufgabe besteht darin, die frist- und ordnungsgemäße Einberufung festzustellen und die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen. Sofern eine geheime Abstimmung beantragt wird, beruft er eine provisorische Zählkommission ein, die in offener Abstimmung zu bestätigen ist.

## **Wahlen**

(12) Der Kreisparteitag wählt für 2 Jahre den Kreisvorstand und die Rechnungsprüfer sowie für höchstens 2 Jahre die Bundes- und Landesdelegierten sowie die Delegierten für die

Europawahlversammlung. Rechnungsprüfer werden in offener Abstimmung gewählt, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird. Briefwahl oder Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig. Dauer der Amtszeit der gewählten Delegierten: Gemeinsame Wahl des Kreisvorstandes und aller Delegierten für 2 Jahre; die Nachwahlen von gewählten Delegierten enden mit Ablauf des gewählten Vorstandes. Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren, es sei denn die Mitgliederversammlung bestimmt mit der Wahl des Kreisvorstandes eine kürzere Amtszeit. Die Amtszeit endet nicht vor der Wahl eines neuen Kreisvorstandes, in jedem Fall aber nach 2 Jahren.

### **Abwahl**

(13) Der Kreisparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er 7 Kalendertage vor Beginn des Kreisparteitags beim Kreisvorstand eingegangen ist und die Bedingungen aus §5 6 Abs.9 erfüllt. Der Kreisvorstand hat unverzüglich alle Mitglieder auf den Eingang des Antrages auf Abwahl des Kreisvorstandes hinzuweisen.

### **Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

(14) Der Kreisparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird nach Versammlungsbeginn auf Antrag eines Mitglieds festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten und stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, entscheidet der Kreisparteitag auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll. Der Kreisparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### **Satzungsänderungen, Auflösungsbeschluss**

(15) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Kreisparteitag zur Abstimmung gestellt werden. Eine Satzungsänderung darf nicht zum Dissens mit der Bundes- und Landessatzung führen.

(16) Der Beschluss über die Auflösung des Kreisverbands bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 3 Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreis- und Landesvorstand eingegangen ist.

(17) Nach einem Beschluss des Kreisparteitages über die Auflösung des Kreisverbandes muss dieser Beschluss durch einen Mitgliederentscheid mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden.

### **Protokoll**

(18) Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

## **§ 6 Die Wahlgebietsversammlung**

### **Allgemeines**

(1) Die Wahlgebietsversammlung besteht aus den Mitgliedern der AfD, die zur jeweiligen Wahl wahlberechtigt sind und ihren Hauptwohnsitz im Wahlgebiet haben. Sie findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt. Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten. Die Wahlgebietsbewerber bzw. Wahlkreisbewerber zu Bundestags-, Landtags-, Bezirkstags- und Kreistagswahlen werden von einer Wahlgebietsversammlung bzw. Wahlkreisversammlung aufgestellt.

### **Einberufung**

(2) Die Wahlgebietsversammlung wird vom zuständigen Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Mitteilung des Datums, des Tagungsorts und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine Einladung in elektronischer Form ist möglich, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat.

(3) Für den Fall, dass mehrere Kreisverbände Anteil an dem gleichen Wahlkreis haben, wird die Wahlkreisversammlung (Wahlgebietsversammlung) von den Kreisvorsitzenden des Kreisverbandes, dem die höchste Anzahl an wahlberechtigten Mitgliedern angehören, im Einvernehmen mit den übrigen Kreisvorsitzenden der anderen Kreisverbände mit einem gleichlautenden Beschluss über Ort und Zeit der einzuberufenden Wahlgebietsversammlung, einberufen. Stichtag für die Zahl der Mitglieder ist die Mitgliederzahl zum Monatsende des letzten Monats, der der Einberufung vorangeht.

Die Einberufung der Mitglieder der einzelnen Kreisverbände können getrennt oder im Einvernehmen mit den übrigen Kreisvorsitzenden, von dem Vorstand (federführenden Kreisvorstand), dem die höchste Anzahl an Wahlberechtigten Mitgliedern angehören, durchgeführt werden. Wenn ein Einvernehmen existiert, wird die Durchführung der Wahlgebietsversammlung vom federführenden Kreisvorstand organisiert.

Wenn kein Einvernehmen für die Einberufung der Mitglieder existiert, müssen die einzelnen Kreisvorstände die gleichzeitige Einladung für die eigenen Mitglieder durchführen und die Mitglieder werden getrennt von jeweiligen Kreisvorständen, aber fristgerecht eingeladen.

Kommt eine Einigung über die Zeit und Ort zustande, aber keine Einigung über die Einladung der Mitglieder, muss der Kreisvorstand, der einen Wahlkreisteil vertritt, dem federführenden Kreisvorstand Namen und Anschriften der im Wahlkreis wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder mitteilen, damit die Einladungen der Mitglieder von dem Kreisverband, der die meisten wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet hat, gemacht werden kann.

Kommt aber keine Einigung zustande (weder Ort-, Zeit- noch Mitgliederlisteeinigung), ist der Landesvorstand aufgerufen, eine Entscheidung zu treffen.

(4) Die Wahlkreisversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.

### **Zuständigkeit**

(5) Der Kreisvorstand ist zuständig für die Wahlgebietsversammlung zur Wahl:

- (a) eines Wahlkreisbewerbers für Bundestags- und Landtagswahlen,
- (b) von Bewerbern für Kreistagswahlen,
- (c) eines Bewerbers für Landratswahlen.

(6) Sofern kein niedrigerer, rechtlich selbständiger Gebietsverband das Wahlgebiet abdeckt, ist der Kreisvorstand außerdem zuständig für Wahlgebietsversammlungen zur Wahl: (a) von Bewerbern für Stadtrats-, Verbandsgemeinderats-, Gemeinderats- und Ortsbeiratswahlen, (b) eines Bewerbers für Oberbürgermeister-, Bürgermeister-, Ortsbürgermeister- und Ortsvorsteherwahlen.

### **Wahlen**

(7) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

## **§ 7 Der Kreisvorstand**

### **Zusammensetzung**

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
- (a) dem Kreisvorsitzenden
  - (b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
  - (c) dem Kreisschatzmeister
  - (d) dem Kreisschriftführer
  - (e) dem Mitgliederbetreuer und PM-Beauftragten
  - (f) bis zu vier Beisitzern

### **Wahlen und Kooptierung**

(2) Alle Mitglieder des Kreisvorstands werden vom Kreisparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr und spätestens nach 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Für die Wahlen gilt die Wahlordnung der Bundespartei.

(3) Bewerbern um das Amt des Kreisvorsitzenden sollen mindestens 5 Minuten für die persönliche Vorstellung und ausreichend Zeit für die Beantwortung von Fragen aus der Mitte des Kreisparteitags eingeräumt werden.

(4) Der Kreisvorstand kann Mitglieder und Fördermitglieder der AfD als Experten ohne Stimmrecht kooptieren. Der Kreisvorstand kann einen oder mehrere Beauftragte für einen oder mehrere Aufträge bestimmen und in den Kreisvorstand kooptieren. Ebenso kann die Mitgliederversammlung mit den Stimmen der Mehrheit einen Beauftragten in den Vorstand entsenden. Mit der Kooptierung oder Entsendung übernimmt der Beauftragte die Pflicht, die ihm auferlegte Aufgabe sorgfältig und zum Wohle der AfD zu erfüllen. a) Der Beauftragte nimmt an den Sitzungen sowie der Meinungs- und Willensbildung des Kreisvorstandes und der Mitgliederversammlung teil. b) Der Kreisvorstand kann dem Beauftragten eine zeitlich begrenzte Vertretungs- und Handlungsvollmacht übertragen. c) Die Kooptierung des Beauftragten endet mit seiner Aufgabe sowie jederzeit durch Beschluss des Kreisvorstandes oder der Mitgliederversammlung oder Rücktritt.

### **Nachwahl oder Neuwahl**

(5) Für ausgeschiedene, gewählte Mitglieder des Kreisvorstands ist auf dem nächsten Kreisparteitag eine Nachwahl vorzunehmen, sofern der Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nichts anderes beschließt.

(6) Der Kreisvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, einen außerordentlichen Kreisparteitag einzuberufen, auf dem er einen Antrag zur sofortigen

Neuwahl des Kreisvorstands einbringt. Der Kreisparteitag kann den Antrag mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen annehmen.

(7) Sind der Kreisvorsitzende oder mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Kreisvorstands aus dem Amt geschieden, ist der Kreisvorstand nicht mehr beschluss- und handlungsfähig. In diesem Fall kann der Landesvorstand entsprechend § 9 Abs. 6 der Bundessatzung der Alternative für Deutschland mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen zu einem Kreisparteitag einladen. Der Kreisparteitag kann mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheiden, anstelle von Nachwahlen die Neuwahl des Kreisvorstands durchzuführen.

(8) Tritt ein ordentliches Vorstandsmitglied zurück oder kann aus anderen Gründen seine gegenüber der Partei übernommenen Pflichten auf Dauer nicht mehr erfüllen, so ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen. In der Übergangszeit regelt der Vorstand die Vertretung. (a) Scheidet der Schatzmeister aus dem Vorstand aus, bestimmt der Kreisvorstand aus seinen Reihen einen kommissarischen Schatzmeister. (b) Scheidet der Schriftführer aus dem Vorstand aus, bestimmt der Kreisvorstand aus seinen Reihen einen kommissarischen Schriftführer.

(9) Der Landesvorstand kann bei Beschluss- und Handlungsunfähigkeit des Kreisvorstandes einen Kreiskoordinator bzw. Gebietskoordinator mit einem Landesvorstandsbeschluss benennen, um kommissarisch die notwendigen Geschäfte des Kreis- bzw. Gebietsverbandes zu führen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Kreisvorstands**

(1) Der Kreisvorstand leitet die AfD Kaiserslautern. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreisparteitages.

(2) (a) Der Kreisvorstand wird vertreten durch den Vorsitzenden (b) Der Kreisvorstand wird durch 2 Mitglieder des Kreisvorstands, darunter den Kreisvorsitzenden, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. (c) Vertretungsberechtigt bei Bankgeschäften sind der Vorsitzende oder der Schatzmeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden.

(3) Der Kreisvorstand benennt den Vertreter des Kreisverbandes für die Landeskonzferenz.

(4) Der Kreisschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gem. § 23 Parteiengesetz zuständig. Der Kreisschatzmeister berichtet dem Kreisvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten des Kreisverbandes. Er kann dem Kreisvorstand eine Regelung über den Unterhalt der Geschäftsstelle (falls vorhanden) sowie Ersatz von Reisekosten und sonstigen Auslagen vorschlagen.

## **§ 9 Sitzungen des Kreisvorstands**

### **Einberufung**

(1) Der Kreisvorstand wird durch den Kreisvorsitzenden unter Mitteilung des Datums, des Tagungsorts und der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von einer Woche einberufen werden.

### **Beschlussfähigkeit**

(3) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Kreisvorsitzende oder der stellvertretende Kreisvorsitzende, an der Sitzung teilnimmt. Eine



telefonische Teilnahme einzelner Mitglieder ist zulässig. Sitzungen in Gestalt von Telefonkonferenzen bleiben die Ausnahme. Online Teilnahme der Vorstandsmitglieder in der Sitzung ist möglich, mit Beschluss des Vorstandes und mit Zulassung der Vorstandsmitglieder bei räumlicher Trennung eines oder einiger Mitglieder, dass sie per Videokonferenz oder telefonisch per Telefonkonferenz an der Sitzung teilnehmen dürfen.

(4) Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich, elektronisch oder telefonisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu protokollieren.

### **Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan**

(5) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben und macht diese den Untergliederungen zugänglich.

(6) Rechtsgeschäfte des Kreisverbandes werden vom Kreisverbandsvorstand beschlossen. Liegt keine Deckung für Ausgaben vor, fällt dem Schatzmeister des Kreisverbandes ein eigenständiges Vetorecht zu. Ist für Ausgaben eine Beitrags- und Finanzordnung beschlossen, gelten die spezielleren Regelungen.

(7) Die Kreisversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Vorstandswahlen muss eine besondere Versammlungsleitung gewählt werden, der keine Mitglieder des amtierenden stimmberechtigten Vorstands angehören.

(8) Eine ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mindestens zu Beginn der Kreisversammlung muss die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festgestellt werden.

(9) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

(10) Die geschäftsordnungsgemäßen Feststellungen und Beschlüsse der Kreisversammlung sind zu protokollieren.

(11) Auf der Kreisversammlung sind mündlich gestellte Anträge zu Punkten der Tagesordnung auch ohne Fristwahrung zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

(12) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.

### **§ 10 Finanzordnung**

Die Kreisversammlung kann eine Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Ist eine solche nicht beschlossen, gilt die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung, mit der Maßgabe, dass der Kreisschatzmeister und ein Vorstandsvorsitzender berechtigt ist, Konten für den Kreisverband zu eröffnen und zu verwalten.

### **§ 11 Delegiertenwahlen**

Für die Delegiertenwahlen der Landes- und Bundesdelegierten und für die Delegiertenwahl zur Europawahlversammlung gilt § 20 der Landessatzung der AfD Rheinland-Pfalz (in der Fassung vom

12. Mai 2018) entsprechend. Für die Delegiertenwahl zur Europawahlversammlung gelten die Bestimmungen des Europawahlgesetzes (EuWG).

### **§ 12 Geltungsbereich der Ordnungen der Bundespartei**

Die Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der Bundespartei sowie ihre Schiedsgerichtsordnung (SGO) und Wahlordnung (WO) gelten einschließlich der Gebührenordnung des Bundesschiedsgerichtes in der AfD Rheinland-Pfalz, soweit die Satzung und Ordnungen des Landesverbandes oder des Kreisverbandes nicht speziellere zulässige Regelungen vorsehen. Die auf dem Bundesparteitag in Bremen am 1. Februar 2015 beschlossene Geschäftsordnung für die Parteitage der Alternative für Deutschland (zuletzt geändert am 01.07.2018) und die auf dem Bundesparteitag in Hannover am 29.11.2015 beschlossene Wahlordnung der Alternative für Deutschland (mit dem Stand vom 01.07.2021) gelten vorbehaltlich künftiger Änderungen durch den Bundesparteitag für den Kreisparteitag und die Wahlgebietsversammlung des Kreisverbandes, sofern in dieser Satzung keine anderen Bestimmungen getroffen wurden. Regelungen von Bundes- und Landessatzung gelten neben den Regelungen der Kreissatzung für alle Organe und Mitglieder des Kreisverbandes oder vorrangig der Kreissatzung im Fall sich widersprechender Regelungen. Nebenordnungen zur Landessatzung gelten entsprechend, soweit der Kreisverband nicht anderes beschlossen hat.

### **§ 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Mit Beschluss auf dem Kreisparteitag tritt die Satzung sofort in Kraft.

Ihr Kreisvorstand Kaiserslautern